

Bundesgesetzblatt ⁵⁹³

Teil II

Z 1998 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 1984

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 84	Verordnung zu dem Abkommen vom 30. Mai 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Befreiung der Straßenfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer und den Straßenbenutzungsgebühren	594
2. 7. 84	Verordnung zu dem Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation INMARSAT	596
	neu: 180-35	
2. 5. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	606
18. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	608
18. 6. 84	Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens über einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland für die Stiftung „Deutsch-Französische Verständigung“	608
18. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	610
18. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	610
19. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	611
19. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	612
19. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung	612
20. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus	613
20. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	613
21. 6. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit	614
22. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen	616

Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1984 beigelegt.

Verordnung
zu dem Abkommen vom 30. Mai 1983
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Befreiung der Straßenfahrzeuge
von der Kraftfahrzeugsteuer und den Straßenbenutzungsgebühren

Vom 22. Juni 1984

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Fahrzeuge, die im Gebiet der Republik Türkei zugelassen sind, werden nach Maßgabe des in Ankara am 30. Mai 1983 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Befreiung der Straßenfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer und den Straßenbenutzungsgebühren von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Die Befreiung wird auch für die in Artikel 2 Abs. 2 des Abkommens genannten Anhänger (einschließlich Sattelanhänger) gewährt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 22. Juni 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Befreiung der Straßenfahrzeuge
von der Kraftfahrzeugsteuer und den Straßenbenutzungsgebühren**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Türkei –

von dem Wunsche geleitet, den Straßenverkehr zwischen den beiden Staaten und den Durchgangsverkehr durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Begriff „Fahrzeug“ bedeutet für die Zwecke dieses Abkommens jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeder Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder unabhängig davon eingeführt wird.

Artikel 2

(1) Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet eines der beiden Staaten zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt im Wechsel- oder Transitverkehr in das Hoheitsgebiet des anderen Staates eingeführt worden sind, werden im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Kraftfahrzeugsteuer und im Hoheitsgebiet der Republik Türkei von den Straßenbenutzungsgebühren wie folgt befreit:

- a) Fahrzeuge, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, wenn der einzelne Aufenthalt im Hoheitsgebiet des anderen Staates 21 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer sind der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu rechnen.
- b) Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen bestimmt sind, wenn der einzelne Aufenthalt ein Jahr nicht überschreitet.

c) Die zuständigen Behörden können Ausnahmen von den in Buchstaben a und b genannten Fristen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden, einer Reparatur unterliegen oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

(2) Jede Vertragspartei hat das Recht, die Befreiung nach Absatz 1 für Anhänger (einschließlich Sattelanhänger) auszuschließen, wenn sie von Fahrzeugen gezogen werden, die nicht im Hoheitsgebiet eines der beiden Staaten zugelassen sind.

(3) Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Zölle und Verbrauchsteuern, auf Wege- und Brückengelder oder andere ähnliche Gebühren und auf andere Steuern, die für die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern erhoben werden.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die zweite dieser Notifikationen eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen wird für ein Jahr geschlossen, gerechnet vom Tage seines Inkrafttretens und verlängert sich stillschweigend, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Ankara am 30. Mai 1983 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und türkischer Sprache, wobei jeder Wort-
laut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Dirk Oncken

Für die Regierung der Republik Türkei
Hikmet Utugbay

**Verordnung
zu dem Protokoll vom 1. Dezember 1981
über die Vorrechte und Immunitäten
der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation INMARSAT
Vom 2. Juli 1984**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941) neu gefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Für die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Seefunksatelliten-Organisation INMARSAT, errichtet auf Grund des Übereinkommens vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081), gilt das Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der INMARSAT. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die Inhaber eines Passes oder Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines Berliner behelfsmäßigen Personalausweises sind, sowie Personen mit ständigem Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung genießen nach Maß-

gabe der Artikel 7 Abs. 4, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 2 Satz 2, Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 11 Abs. 2 des Protokolls keine Vorrechte und Immunitäten.

(2) Die in Artikel 7 Abs. 2 des Protokolls vorgesehene Befreiung von der Einkommensteuer gilt nicht für Personen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung haben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 22. Juni 1954, der durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 (BGBl. II S. 187) neu gefaßt wurde, auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 20 oder 21 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 2. Juli 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der
Internationalen Seefunksatelliten-Organisation
(INMARSAT)**

**Protocol on the Privileges and Immunities
of the International Maritime Satellite Organization
(INMARSAT)**

(Übersetzung)

The States Parties to this Protocol:

having regard to the Convention and the Operating Agreement on the International Maritime Satellite Organization (INMARSAT) opened for signature at London on 3 September 1976 and, in particular, to Articles 25 and 26 (4) of the Convention;

taking note that INMARSAT has concluded a Headquarters Agreement with the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland on 25 February 1980;

considering that the aim of this Protocol is to facilitate the achievement of the purpose of INMARSAT and to ensure the efficient performance of its functions;

have agreed as follows:

**Article 1
Use of Terms**

For the purposes of this Protocol:

- (a) "Convention" means the Convention on the International Maritime Satellite Organization (INMARSAT), including its Annex, opened for signature at London on 3 September 1976;
- (b) "Operating Agreement" means the Operating Agreement on the International Maritime Satellite Organization (INMARSAT), including its Annex, opened for signature at London on 3 September 1976;
- (c) "Party to the Convention" means a State for which the Convention is in force;
- (d) "Headquarters Party" means the Party to the Convention in whose territory INMARSAT has established its headquarters;
- (e) "Signatory" means either a Party to the Protocol or an entity designated by a Party to the Protocol for which the Operating Agreement is in force;
- (f) "Party to the Protocol" means a State for which this Protocol is in force;
- (g) "Staff member" means the Director General and any person employed full time by INMARSAT and subject to its staff regulations;
- (h) "Representatives" in the case of Parties to the Protocol, the Headquarters Party and Signatories means representatives to INMARSAT and in each case means heads of delegations, alternates and advisers;
- (i) "Archives" includes all manuscripts, correspondence, documents, photographs, films, optical and magnetic recordings, data recordings, graphic representations and computer programmes, belonging to or held by INMARSAT;

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

im Hinblick auf das Übereinkommen und die Betriebsvereinbarung über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT), die am 3. September 1976 in London zur Unterzeichnung aufgelegt wurden, insbesondere auf Artikel 25 und Artikel 26 Absatz 4 des Übereinkommens;

in Anbetracht dessen, daß die INMARSAT mit der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 25. Februar 1980 ein Sitzabkommen geschlossen hat;

in der Erwägung, daß dieses Protokoll zum Ziel hat, die Erreichung des Zweckes der INMARSAT zu erleichtern und die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

In diesem Protokoll haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a) „Übereinkommen“ bezeichnet das am 3. September 1976 in London zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) einschließlich seiner Anlage;
- b) „Betriebsvereinbarung“ bezeichnet die am 3. September 1976 in London zur Unterzeichnung aufgelegte Betriebsvereinbarung über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) einschließlich ihrer Anlage;
- c) „Vertragspartei des Übereinkommens“ bezeichnet einen Staat, für den das Übereinkommen in Kraft getreten ist;
- d) „Sitzpartei“ bezeichnet die Vertragspartei des Übereinkommens, in deren Hoheitsgebiet die INMARSAT ihren Sitz errichtet hat;
- e) „Unterzeichner“ bezeichnet entweder eine Vertragspartei des Protokolls oder einen von einer Vertragspartei des Protokolls bestimmten Rechtsträger, für welche die Betriebsvereinbarung in Kraft getreten ist;
- f) „Vertragspartei des Protokolls“ bezeichnet einen Staat, für den dieses Protokoll in Kraft ist;
- g) „Mitglied des Personals“ bezeichnet den Generaldirektor und jede Person, die vollzeitlich von der INMARSAT beschäftigt ist und ihrem Personalstatut unterliegt;
- h) „Vertreter“ bezeichnet im Fall der Vertragsparteien des Protokolls, der Sitzpartei und der Unterzeichner die Vertreter bei der INMARSAT und umfaßt in jedem Fall die Delegationsleiter, Stellvertreter und Berater;
- i) „Archive“ umfaßt alle Manuskripte, Schriftwechsel, Dokumente, Fotografien, Filme, optische und magnetische Unterlagen, Datenaufzeichnungen, grafische Darstellungen und Computerprogramme, die sich im Eigentum oder Besitz der INMARSAT befinden;

- (j) "Official activities" of INMARSAT means activities carried out by the Organization in pursuance of its purpose as defined in the Convention and includes its administrative activities;
- (k) "Expert" means a person other than a staff member appointed to carry out a specific task for or on behalf of INMARSAT and at its expense;
- (l) "INMARSAT space segment" means the satellites, and the tracking, telemetry, command, control, monitoring and related facilities and equipment required to support the operation of these satellites, which are owned or leased by INMARSAT;
- (m) "Property" means anything that can be the subject of a right of ownership, including contractual rights.
- (j) „amtliche Tätigkeit“ der INMARSAT bezeichnet die von der Organisation gemäß ihrem in dem Übereinkommen festgelegten Zweck ausgeübte Tätigkeit einschließlich ihrer Verwaltungstätigkeit;
- (k) „Sachverständiger“ bezeichnet eine Person, die nicht Mitglied des Personals ist und die ernannt wurde, um für die INMARSAT oder in ihrem Namen und auf ihre Kosten eine bestimmte Aufgabe durchzuführen;
- (l) „INMARSAT-Weltraumsegment“ bezeichnet die Satelliten sowie die für ihren Betrieb erforderlichen Bahnverfolgungs-, Telemetrie-, Befehls-, Steuerungs-, Überwachungs- und zugehörigen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände, die der INMARSAT gehören oder von ihr gemietet sind;
- (m) „Vermögenswert“ bezeichnet alles, was Eigentum sein kann, einschließlich vertraglicher Rechte.

Article 2

Immunity of INMARSAT from Jurisdiction and Execution

(1) Unless it has expressly waived immunity in a particular case, INMARSAT shall, within the scope of its official activities, have immunity from jurisdiction except in respect of:

- (a) its commercial activities;
- (b) a civil action by a third party for damage arising from an accident caused by a motor vehicle or other means of transport belonging to, or operated on behalf of, INMARSAT, or in respect of a traffic offence involving such means of transport;
- (c) the attachment, pursuant to the final order of a court of law, of the salaries and emoluments, including pension rights, owed by INMARSAT to a staff member, or a former staff member;
- (d) a counter-claim directly connected with judicial proceedings initiated by INMARSAT.

(2) Notwithstanding paragraph (1), no action shall be brought in the courts of Parties to the Protocol against INMARSAT by Parties to the Convention, Signatories or persons acting for or deriving claims from any of them, relating to rights and obligations under the Convention or Operating Agreement.

- (3) (a) The INMARSAT space segment, wherever located and by whomsoever held, shall be immune from any search, restraint, requisition, seizure, confiscation, expropriation, sequestration or execution, whether by executive, administrative or judicial action.
- (b) All other property and assets of INMARSAT, wherever located and by whomsoever held, shall enjoy the immunity set out in paragraph (3) (a), except in respect of:
 - (i) an attachment or execution in order to satisfy a final judgement or order of a court of law that relates to any proceedings that may be brought against INMARSAT pursuant to paragraph (1);
 - (ii) any action taken in accordance with the law of the State concerned which is temporarily necessary in connection with the prevention of and investigation into accidents involving

Artikel 2

Immunität der INMARSAT von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung

(1) Sofern die INMARSAT im Einzelfall nicht ausdrücklich auf die Immunität verzichtet hat, genießt sie im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Immunität von der Gerichtsbarkeit außer in folgenden Fällen:

- a) hinsichtlich ihrer kommerziellen Tätigkeit;
- b) im Fall eines von einem Dritten angestregten Zivilverfahrens wegen Schäden aufgrund eines Unfalls, der durch ein der INMARSAT gehörendes oder für die INMARSAT betriebenes Kraftfahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel verursacht wurde, oder im Fall eines Verstoßes gegen Straßenverkehrs Vorschriften, an dem ein solches Verkehrsmittel beteiligt ist;
- c) im Fall der durch eine endgültige gerichtliche Entscheidung angeordneten Pfändung von Gehältern und sonstigen Bezügen einschließlich Versorgungsansprüchen, welche die INMARSAT einem Mitglied oder früheren Mitglied des Personals schuldet;
- d) im Fall einer Widerklage, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem von der INMARSAT angestregten gerichtlichen Verfahren steht.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 darf gegen die INMARSAT keine Klage vor den Gerichten der Vertragsparteien des Protokolls durch Vertragsparteien des Übereinkommens oder Unterzeichner oder aber Personen, die für sie handeln oder von ihnen Ansprüche ableiten, im Zusammenhang mit den sich aus dem Übereinkommen oder der Betriebsvereinbarung ergebenden Rechten und Pflichten erhoben werden.

- (3) a) Das INMARSAT-Weltraumsegment, gleichviel wo und in wessen Besitz es sich befindet, genießt Immunität von jeder Durchsuchung, Beschränkung, Beschlagnahme, Pfändung, Einziehung, Enteignung, Zwangsverwaltung oder Vollstreckung, sei es durch Maßnahmen der Exekutive, der Verwaltung oder der Gerichte.
- b) Alle sonstigen Vermögenswerte und Guthaben der INMARSAT, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen die in Absatz 3 Buchstabe a vorgesehene Immunität außer im Hinblick auf
 - i) eine Pfändung oder Vollstreckung zur Erfüllung einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung, die mit irgendeinem nach Absatz 1 gegen die INMARSAT angestregten Verfahren in Zusammenhang steht;
 - ii) jede in Übereinstimmung mit dem Recht des betreffenden Staates ergriffene Maßnahme, die zur Verhinderung und Untersuchung von Unfällen, an denen der INMARSAT gehörende oder für

motor vehicles or other means of transport belonging to, or operated on behalf of, INMARSAT;

- (iii) expropriation in respect of real property for public purposes and subject to prompt payment of fair compensation, provided that such expropriation shall not prejudice the functions and operations of INMARSAT.

Article 3

Inviolability of Archives

The archives of INMARSAT shall be inviolable wherever located and by whomsoever held.

Article 4

Exemption from Taxes and Duties

(1) Within the scope of its official activities, INMARSAT and its property and income shall be exempt from all national direct and other taxes not normally incorporated in the price of goods and services.

(2) If INMARSAT, within the scope of its official activities, acquires goods or uses services of substantial value, and if the price of these goods or services includes taxes or duties, Parties to the Protocol shall, whenever possible, take appropriate measures to remit or reimburse the amount of such taxes or duties.

(3) Within the scope of its official activities, INMARSAT shall be exempt from customs duties, taxes and related charges on the INMARSAT space segment and on equipment connected with the launching of satellites for use in the INMARSAT space segment.

(4) Goods acquired by INMARSAT within the scope of its official activities shall be exempt from all prohibitions and restrictions on import or export.

(5) No exemption shall be accorded in respect of taxes and duties which represent charges for specific services rendered.

(6) No exemption shall be accorded in respect of goods acquired by, or services provided to, INMARSAT for the personal benefit of staff members.

(7) Goods exempted under this Article shall not be transferred, hired out or lent, permanently or temporarily, or sold, except in accordance with conditions laid down by the Party to the Protocol which granted the exemption.

(8) Payments from INMARSAT to Signatories pursuant to the Operating Agreement shall be exempt from national taxes by any Party to the Protocol, other than the Party which has designated the Signatory.

Article 5

Funds, Currency and Securities

INMARSAT may receive and hold any kind of funds, currency or securities and dispose of them freely for any of its official activities. It may hold accounts in any currency to the extent required to meet its obligations.

Article 6

Official Communications and Publications

(1) With regard to its official communications and the transfer of all its documents, INMARSAT shall enjoy in the territory

die INMARSAT betriebene Kraftfahrzeuge oder sonstige Verkehrsmittel beteiligt sind, vorübergehend erforderlich ist;

- iii) Enteignung von Liegenschaften im öffentlichen Interesse und gegen umgehende Zahlung einer angemessenen Entschädigung, sofern diese Enteignung die Aufgaben und die Geschäftstätigkeit der INMARSAT nicht beeinträchtigt.

Artikel 3

Unverletzlichkeit der Archive

Die Archive der INMARSAT sind unverletzlich, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden.

Artikel 4

Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben

(1) Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit sind die INMARSAT, ihre Vermögenswerte und ihr Einkommen von allen nationalen direkten Steuern und sonstigen Abgaben befreit, die üblicherweise nicht im Preis für Waren und Dienstleistungen enthalten sind.

(2) Erwirbt die INMARSAT im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Waren von beträchtlichem Wert oder nimmt sie Dienstleistungen von beträchtlichem Wert in Anspruch und enthält der Preis dieser Waren oder Dienstleistungen Steuern oder sonstige Abgaben, so ergreifen die Vertragsparteien des Protokolls, wann immer dies möglich ist, geeignete Maßnahmen, um den Betrag dieser Steuern oder sonstigen Abgaben zu erstatten.

(3) Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit ist die INMARSAT von Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben befreit, die auf das INMARSAT-Weltraumsegment und auf Ausrüstung im Zusammenhang mit dem Start der Satelliten zur Verwendung im INMARSAT-Weltraumsegment erhoben werden.

(4) Die von der INMARSAT im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit erworbenen Waren sind von allen Einfuhr- oder Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(5) Keine Befreiung wird gewährt in bezug auf Steuern und sonstige Abgaben, die eine Vergütung für besondere Dienstleistungen darstellen.

(6) Keine Befreiung wird gewährt für Waren oder Dienstleistungen, welche die INMARSAT zum persönlichen Nutzen der Mitglieder des Personals erwirbt oder in Anspruch nimmt.

(7) Die nach diesem Artikel befreiten Waren dürfen nur in Übereinstimmung mit den von der Vertragspartei des Protokolls, welche die Befreiung gewährt hat, festgelegten Bedingungen dauernd oder zeitweilig übertragen, vermietet oder verliehen oder aber verkauft werden.

(8) Zahlungen der INMARSAT an die Unterzeichner aufgrund der Betriebsvereinbarung sind durch jede Vertragspartei des Protokolls mit Ausnahme der Vertragspartei, die den Unterzeichner bestimmt hat, von nationalen Steuern befreit.

Artikel 5

Geldmittel, Devisen und Wertpapiere

Die INMARSAT kann für jede amtliche Tätigkeit jede Art von Geldmitteln, Devisen oder Wertpapieren in Empfang nehmen und besitzen und darüber frei verfügen. Sie kann Konten in jeder beliebigen Währung in dem für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Umfang besitzen.

Artikel 6

Amtlicher Nachrichtenverkehr und amtliche Veröffentlichungen

(1) Bei ihrem amtlichen Nachrichtenverkehr und der Übermittlung aller ihrer Schriftstücke hat die INMARSAT im

of each Party to the Protocol treatment not less favourable than that generally accorded to equivalent intergovernmental organizations in the matter of priorities, rates and taxes on mails and all forms of telecommunications, as far as may be compatible with any international agreements to which that Party to the Protocol is a party.

(2) With regard to its official communications, INMARSAT may employ all appropriate means of communication, including messages in code or cypher. Parties to the Protocol shall not impose any restriction on the official communications of INMARSAT or on the circulation of its official publications. No censorship shall be applied to such communications and publications.

(3) INMARSAT may install and use a radio transmitter only with the consent of the Party to the Protocol concerned.

Article 7

Staff Members

(1) Staff members shall enjoy the following privileges and immunities:

- (a) immunity from jurisdiction, even after they have left the service of INMARSAT, in respect of acts, including words spoken or written, done by them in the exercise of their official functions; this immunity shall not, however, apply in the case of a traffic offence committed by a staff member, or in the case of damage caused by a motor vehicle or other means of transport belonging to or driven by him;
- (b) exemption, together with members of their families forming part of their respective households, from any obligations in respect of national service, including military service;
- (c) inviolability for all their official papers related to the exercise of their functions within the scope of the official activities of INMARSAT;
- (d) exemption, together with members of their families forming part of their respective households, from immigration restrictions and alien registration;
- (e) the same treatment in the matter of currency and exchange control as is accorded to staff members of intergovernmental organizations;
- (f) together with members of their families forming part of their respective households, the same facilities as to repatriation in time of international crisis as are accorded to staff members of intergovernmental organizations;
- (g) the right to import free of duty their furniture and personal effects, including a motor vehicle, at the time of first taking up their post in the State concerned, and the right to export them free of duty on termination of their functions in that State, in both cases in accordance with the laws and regulations of the State concerned. However, except in accordance with such laws and regulations, goods which have been exempted under this sub-paragraph shall not be transferred, hired out or lent, permanently or temporarily, or sold.

(2) Salaries and emoluments paid by INMARSAT to staff members shall be exempt from income tax from the date upon which such staff members have begun to be liable for a tax imposed on their salaries by INMARSAT for the latter's benefit. Parties to the Protocol may take these salaries and emolu-

Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei des Protokolls Anspruch auf eine nicht weniger günstige Behandlung, als sie allgemein entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen in bezug auf Prioritäten, Posttarife und -gebühren und alle Arten von Fernmeldeverbindungen gewährt wird, soweit dies mit internationalen Übereinkünften vereinbar ist, denen diese Vertragspartei des Protokolls angehört.

(2) Bei ihrem amtlichen Nachrichtenverkehr kann die INMARSAT alle geeigneten Nachrichtenmittel einschließlich verschlüsselter oder chiffrierter Nachrichten einsetzen. Die Vertragsparteien des Protokolls erlegen dem amtlichen Nachrichtenverkehr der INMARSAT und der Verbreitung ihrer amtlichen Veröffentlichungen keinerlei Beschränkungen auf. Dieser Nachrichtenverkehr und diese Veröffentlichungen unterliegen nicht der Zensur.

(3) Die INMARSAT kann einen Rundfunksender nur mit Zustimmung der betreffenden Vertragspartei des Protokolls errichten und benutzen.

Artikel 7

Mitglieder des Personals

(1) Die Mitglieder des Personals genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der INMARSAT, hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität gilt jedoch nicht im Fall eines von einem Mitglied des Personals begangenen Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften oder im Fall von Schäden, die durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Kraftfahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel verursacht wurden;
- b) Befreiung für sich selbst und für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen von allen Verpflichtungen zur nationalen Dienstleistung einschließlich des Militärdienstes;
- c) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Papiere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der amtlichen Tätigkeit der INMARSAT;
- d) Befreiung für sich selbst und für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht;
- e) dieselbe Behandlung in bezug auf die Währungs- und Devisenkontrolle, wie sie den Mitgliedern des Personals zwischenstaatlicher Organisationen gewährt wird;
- f) für sich selbst und für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung in Zeiten internationaler Krisen, wie sie den Mitgliedern des Personals zwischenstaatlicher Organisationen gewährt werden;
- g) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände einschließlich eines Kraftfahrzeugs bei Antritt ihres Dienstes im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates abgabefrei einzuführen und bei Beendigung ihres Dienstes in diesem Staat abgabefrei auszuführen, jedoch jeweils im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des betreffenden Staates. Die nach diesem Buchstaben befreiten Waren dürfen jedoch nur nach Maßgabe dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften dauernd oder zeitweilig übertragen, vermietet oder verliehen oder aber verkauft werden.

(2) Die von der INMARSAT an Mitglieder des Personals gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge sind von der Einkommensteuer befreit von dem Zeitpunkt an, in dem sie einer von der INMARSAT für eigene Rechnung erhobenen Steuer unterworfen werden. Die Vertragsparteien des Protokolls kön-

ments into account for the purpose of assessing the amount of taxes to be applied to income from other sources. Parties to the Protocol are not required to grant exemption from income tax in respect of pensions and annuities paid to former staff members.

(3) Provided that staff members are covered by an INMARSAT social security scheme, INMARSAT and its staff members shall be exempt from all compulsory contributions to national social security schemes. This exemption does not preclude any voluntary participation in a national social security scheme in accordance with the law of the Party to the Protocol concerned; neither does it oblige a Party to the Protocol to make payments of benefits under social security schemes to staff members who are exempt under the provisions of this paragraph.

(4) The Parties to the Protocol shall not be obliged to accord to their nationals or permanent residents the privileges and immunities referred to in sub-paragraphs (b), (d), (e), (f) and (g) of paragraph (1).

Article 8 **Director General**

(1) In addition to the privileges and immunities provided for staff members under Article 7, the Director General shall enjoy:

- (a) immunity from arrest and detention;
- (b) immunity from civil and administrative jurisdiction and execution enjoyed by diplomatic agents, except in the case of damage caused by a motor vehicle or other means of transport belonging to or driven by him;
- (c) full immunity from criminal jurisdiction, except in the case of a traffic offence caused by a motor vehicle or other means of transport belonging to, or driven by him, subject to sub-paragraph (a) above.

(2) The Parties to the Protocol shall not be obliged to accord to their nationals or permanent residents the immunities referred to in this Article.

Article 9 **Representatives of Parties**

(1) Representatives of the Parties to the Protocol and representatives of the Headquarters Party shall enjoy, while exercising their official functions and in the course of their journeys to and from their place of meeting, the following privileges and immunities:

- (a) immunity from any form of arrest or detention pending trial;
- (b) immunity from jurisdiction, even after the termination of their mission, in respect of acts, including words spoken or written, done by them in the exercise of their official functions; however, there shall be no immunity in the case of a traffic offence committed by a representative, or in the case of damage caused by a motor vehicle or other means of transport belonging to or driven by him;
- (c) inviolability for all their official papers;
- (d) exemption, together with members of their families forming part of their respective households, from immigration restrictions and alien registration;

nen diese Gehälter und sonstigen Bezüge bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags berücksichtigen. Die Vertragsparteien des Protokolls sind nicht verpflichtet, für die Einkommensteuer in bezug auf die an frühere Mitglieder des Personals gezahlten Pensionen und Renten Befreiung zu gewähren.

(3) Sofern die Mitglieder des Personals von einem System der Sozialen Sicherheit der INMARSAT erfaßt werden, sind die INMARSAT und die Mitglieder ihres Personals von allen Pflichtbeiträgen zu nationalen Systemen der Sozialen Sicherheit befreit. Diese Befreiung schließt eine freiwillige Beteiligung an einem nationalen System der Sozialen Sicherheit in Übereinstimmung mit dem Recht der betreffenden Vertragspartei des Protokolls nicht aus; sie verpflichtet auch eine Vertragspartei des Protokolls nicht, Leistungen im Rahmen der Systeme der Sozialen Sicherheit an Mitglieder des Personals zu zahlen, die nach diesem Absatz befreit sind.

(4) Die Vertragsparteien des Protokolls sind nicht verpflichtet, ihren eigenen Staatsangehörigen oder Personen mit ständigem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet die in Absatz 1 Buchstaben b, d, e, f und g vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten zu gewähren.

Artikel 8 **Generaldirektor**

(1) Zusätzlich zu den für die Mitglieder des Personals nach Artikel 7 vorgesehenen Vorrechten und Immunitäten genießt der Generaldirektor

- a) Immunität von Festnahme und Haft;
- b) Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und Vollstreckung, die Diplomaten genießen, außer im Fall von Schäden, die durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Kraftfahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel verursacht wurden;
- c) volle Immunität von der Strafgerichtsbarkeit, außer im Fall eines Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Kraftfahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel, vorbehaltlich des Buchstaben a.

(2) Die Vertragsparteien des Protokolls sind nicht verpflichtet, ihren eigenen Staatsangehörigen oder Personen mit ständigem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet die in diesem Artikel vorgesehenen Immunitäten zu gewähren.

Artikel 9 **Vertreter der Vertragsparteien**

(1) Die Vertreter der Vertragsparteien des Protokolls und die Vertreter der Sitzpartei genießen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben und während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von jeder Art der Festnahme oder Untersuchungshaft;
- b) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Auftrags, hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität gilt jedoch nicht im Fall eines von einem Vertreter begangenen Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften oder im Fall von Schäden, die durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Kraftfahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel verursacht wurden;
- c) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Papiere;
- d) Befreiung für sich selbst und für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht;

- (e) the same treatment in the matter of currency and exchange control as is accorded to representatives of foreign governments on temporary official missions;
- (f) the same treatment in the matter of customs as regards their personal luggage as is accorded to representatives of foreign governments on temporary official missions.

(2) The provisions of paragraph (1) shall not apply in relations between a Party to the Protocol and its representatives. Further, the provisions of paragraphs (a), (d), (e) and (f) of paragraph (1) shall not apply in relations between a Party to the Protocol and its nationals or permanent residents.

Article 10

Representatives of Signatories

(1) Representatives of Signatories and representatives of the Signatory of the Headquarters Party shall, while exercising their official functions in relation to the work of INMARSAT and in the course of their journeys to and from their place of meeting, enjoy the following privileges and immunities:

- (a) immunity from jurisdiction, even after the termination of their mission, in respect of acts, including words spoken or written, done by them in the exercise of their official functions; however, there shall be no immunity in the case of a traffic offence committed by a representative, or in the case of damage caused by a motor vehicle or other means of transport belonging to or driven by him;
- (b) inviolability for all their official papers;
- (c) exemption, together with members of their families forming part of their respective households, from immigration restrictions and alien registration.

(2) The provisions of paragraph (1) shall not apply in relations between a Party to the Protocol and the representative of the Signatory designated by it. Further, the provisions of sub-paragraph (c) of paragraph (1) shall not apply in relations between a Party to the Protocol and its nationals or permanent residents.

Article 11

Experts

(1) Experts, while exercising their official functions in relation to the work of INMARSAT, and in the course of their journeys to and from the place of their missions, shall enjoy the following privileges and immunities:

- (a) immunity from jurisdiction, even after the termination of their mission, in respect of acts, including words spoken or written, done by them in the exercise of their official functions; however, there shall be no immunity in the case of a traffic offence committed by an expert, or in the case of damage caused by a motor vehicle or other means of transport belonging to or driven by him;
- (b) inviolability for all their official papers;
- (c) the same treatment in the matter of currency and exchange control as is accorded to the staff members of intergovernmental organizations;
- (d) exemption, together with members of their families forming part of their respective households, from immigration restrictions and alien registration;

- e) dieselbe Behandlung in bezug auf die Währungs- und Devisenkontrolle, wie sie Vertretern ausländischer Regierungen bei zeitlich begrenzten amtlichen Aufträgen gewährt wird;
- f) dieselbe Behandlung in bezug auf Zölle für ihr persönliches Gepäck, wie sie Vertretern ausländischer Regierungen bei zeitlich begrenzten amtlichen Aufträgen gewährt wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beziehungen zwischen einer Vertragspartei des Protokolls und ihren Vertretern. Außerdem gilt Absatz 1 Buchstaben a, d, e und f nicht für die Beziehungen zwischen einer Vertragspartei des Protokolls und ihren eigenen Staatsangehörigen oder Personen mit ständigem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet.

Artikel 10

Vertreter der Unterzeichner

(1) Die Vertreter der Unterzeichner und die Vertreter des Unterzeichners der Sitzpartei genießen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Arbeit der INMARSAT und während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Auftrags, hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität gilt jedoch nicht im Fall eines von einem Vertreter begangenen Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften oder im Fall von Schäden, die durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Kraftfahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel verursacht wurden;
- b) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Papiere;
- c) Befreiung für sich selbst und für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beziehungen zwischen einer Vertragspartei des Protokolls und dem Vertreter des von ihr bestimmten Unterzeichners. Außerdem gilt Absatz 1 Buchstabe c nicht für die Beziehungen zwischen einer Vertragspartei des Protokolls und ihren eigenen Staatsangehörigen oder Personen mit ständigem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet.

Artikel 11

Sachverständige

(1) Die Sachverständigen genießen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Arbeit der INMARSAT und während ihrer Reisen nach und von ihrem Auftragsort folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Auftrags, hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität gilt jedoch nicht im Fall eines von einem Sachverständigen begangenen Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften oder im Fall von Schäden, die durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Kraftfahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel verursacht wurden;
- b) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Papiere;
- c) dieselbe Behandlung in bezug auf die Währungs- und Devisenkontrolle, wie sie den Mitgliedern des Personals zwischenstaatlicher Organisationen gewährt wird;
- d) Befreiung für sich selbst und für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht;

(e) the same facilities as regards their personal luggage as are accorded to experts of other intergovernmental organizations.

(2) The Parties to the Protocol shall not be obliged to accord to their nationals or permanent residents the privileges and immunities referred to in sub-paragraphs (c), (d) and (e) of paragraph (1).

Article 12

Notification of Staff Members and Experts

The Director General of INMARSAT shall at least once every year notify the Parties to the Protocol of the names and nationalities of the staff members and experts to whom the provisions of Articles 7, 8 and 11 apply.

Article 13

Waiver

(1) The privileges, exemptions and immunities provided for in this Protocol are not granted for the personal benefit of individuals but for the efficient performance of their official functions.

(2) If, in the view of the authorities listed below, privileges and immunities are likely to impede the course of justice, and in all cases where they may be waived without prejudice to the purposes for which they have been accorded, these authorities have the right and the duty to waive such privileges and immunities:

- (a) the Parties to the Protocol in respect of their representatives and representatives of their Signatories;
- (b) the Council in respect of the Director General of INMARSAT;
- (c) the Director General of INMARSAT in respect of staff members and experts;
- (d) the Assembly, convened if necessary in extraordinary session, in respect of INMARSAT.

Article 14

Assistance to Individuals

The Parties to the Protocol shall take all appropriate measures to facilitate entry, stay and departure of representatives, staff members and experts.

Article 15

Observance of Laws and Regulations

INMARSAT, and all persons enjoying privileges and immunities under this Protocol, shall, without prejudice to the other provisions thereof, respect the laws and regulations of the Parties to the Protocol concerned and cooperate at all times with the competent authorities of those Parties in order to ensure the observance of their laws and regulations.

Article 16

Precautionary Measures

Each Party to the Protocol retains the right to take all precautionary measures necessary in the interest of its security.

e) dieselben Erleichterungen in bezug auf ihr persönliches Gepäck, wie sie den Sachverständigen anderer zwischenstaatlicher Organisationen gewährt werden.

(2) Die Vertragsparteien des Protokolls sind nicht verpflichtet, ihren eigenen Staatsangehörigen oder Personen mit ständigem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet die in Absatz 1 Buchstaben c, d und e vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten zu gewähren.

Artikel 12

Notifikation betreffend die Mitglieder des Personals und die Sachverständigen

Der Generaldirektor der INMARSAT notifiziert den Vertragsparteien des Protokolls wenigstens einmal im Jahr Namen und Staatsangehörigkeit der Mitglieder des Personals und der Sachverständigen, auf welche die Artikel 7, 8 und 11 Anwendung finden.

Artikel 13

Aufhebung

(1) Die in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten werden nicht zum persönlichen Vorteil einzelner, sondern zur wirksamen Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben gewährt.

(2) Wenn nach Ansicht der nachfolgend aufgeführten Stellen die Gefahr besteht, daß Vorrechte und Immunitäten verhindern, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Beeinträchtigung der Zwecke, zu denen sie gewährt wurden, aufgehoben werden können, haben diese Stellen das Recht und die Pflicht, diese Vorrechte und Immunitäten aufzuheben:

- a) die Vertragsparteien des Protokolls hinsichtlich ihrer Vertreter und der Vertreter ihrer Unterzeichner;
- b) der Rat hinsichtlich des Generaldirektors der INMARSAT;
- c) der Generaldirektor der INMARSAT hinsichtlich der Mitglieder des Personals und der Sachverständigen;
- d) die Versammlung, die nötigenfalls zu einer außerordentlichen Tagung einberufen wird, hinsichtlich der INMARSAT.

Artikel 14

Unterstützung für einzelne

Die Vertragsparteien des Protokolls ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Erleichterung der Einreise, des Aufenthalts und der Ausreise der Vertreter, der Mitglieder des Personals und der Sachverständigen.

Artikel 15

Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften

Die INMARSAT und alle Personen, die nach diesem Protokoll Vorrechte und Immunitäten genießen, beachten unbeschadet der anderen darin enthaltenen Bestimmungen die Gesetze und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragsparteien des Protokolls und arbeiten jederzeit mit den zuständigen Behörden dieser Vertragsparteien zusammen, um die Einhaltung ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften zu gewährleisten.

Artikel 16

Vorsichtsmaßnahmen

Jede Vertragspartei des Protokolls behält sich das Recht vor, alle im Interesse ihrer Sicherheit erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

Article 17**Settlement of Disputes**

Any dispute between Parties to the Protocol or between INMARSAT and a Party to the Protocol concerning the interpretation or application of the Protocol shall be settled by negotiation or by some other agreed method. If the dispute is not settled within twelve (12) months, the parties concerned may, by common agreement, refer the dispute for decision to a tribunal of three arbitrators. One of these arbitrators shall be chosen by each of the parties to the dispute, and the third, who shall be the Chairman of the tribunal, shall be chosen by the first two arbitrators. Should the first two arbitrators fail to agree upon the third within two months of their own appointment, the third arbitrator shall be chosen by the President of the International Court of Justice. The tribunal shall adopt its own procedures and its decisions shall be final and binding on the parties to the dispute.

Article 18**Complementary Agreements**

INMARSAT may conclude with any Party to the Protocol complementary agreements to give effect to the provisions of this Protocol as regards such Party to the Protocol to ensure the efficient functioning of INMARSAT.

Article 19**Signature, Ratification and Accession**

(1) This Protocol shall be open for signature at London from 1 December 1981 to 31 May 1982.

(2) All Parties to the Convention, other than the Headquarters Party, may become Parties to this Protocol by:

- (a) signature not subject to ratification, acceptance or approval; or
- (b) signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval; or

(c) accession.

(3) Ratification, acceptance, approval or accession shall be effected by the deposit of the appropriate instrument with the Depositary.

(4) Reservations to this Protocol may be made in accordance with international law.

Article 20**Entry into Force and Duration of Protocol**

(1) This Protocol shall enter into force on the thirtieth day after the date on which ten Parties to the Convention have fulfilled the requirements of paragraph (2) of Article 19.

(2) This Protocol shall cease to be in force if the Convention ceases to be in force.

Article 21**Entry into Force and Duration for a State**

(1) For a State which has fulfilled the requirements of paragraph (2) of Article 19 after the date of entry into force of this Protocol, the Protocol shall enter into force on the thirtieth day after the date of signature or of the deposit of such instrument with the Depositary respectively.

(2) Any Party to the Protocol may denounce this Protocol by giving written notice to the Depositary. The denunciation shall

Artikel 17**Beilegung von Streitigkeiten**

Jede Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien des Protokolls oder zwischen der INMARSAT und einer Vertragspartei des Protokolls über die Auslegung oder Anwendung des Protokolls wird durch Verhandlungen oder sonstige vereinbarte Mittel beigelegt. Ist die Streitigkeit nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten beigelegt, so können die beteiligten Parteien in gemeinsamem Einvernehmen die Streitigkeit einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Gericht zur Entscheidung vorlegen. Jede Streitpartei bestellt einen dieser Schiedsrichter, und der dritte Schiedsrichter, der Obmann des Schiedsgerichts ist, wird von den beiden ersten Schiedsrichtern ausgewählt. Können sich die beiden ersten Schiedsrichter binnen zwei Monaten nach ihrer eigenen Bestellung nicht auf den dritten Schiedsrichter einigen, so wird dieser vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ausgewählt. Das Gericht legt sein Verfahren selbst fest, und seine Entscheidungen sind endgültig und für die Streitparteien bindend.

Artikel 18**Ergänzungsabkommen**

Die INMARSAT kann mit jeder Vertragspartei des Protokolls Ergänzungsabkommen zur Durchführung dieses Protokolls in bezug auf diese Vertragspartei des Protokolls schließen, um eine wirksame Tätigkeit der INMARSAT zu gewährleisten.

Artikel 19**Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt**

(1) Dieses Protokoll liegt vom 1. Dezember 1981 bis zum 31. Mai 1982 in London zur Unterzeichnung auf.

(2) Alle Vertragsparteien des Übereinkommens außer der Sitzpartei können Vertragsparteien dieses Protokolls werden,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen;
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen oder

c) indem sie ihm beitreten.

(3) Die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt erfolgt durch die Hinterlegung der entsprechenden Urkunde beim Verwahrer.

(4) Vorbehalte zu diesem Protokoll können in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht gemacht werden.

Artikel 20**Inkrafttreten und Geltungsdauer des Protokolls**

(1) Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem zehn Vertragsparteien des Übereinkommens die Erfordernisse des Artikels 19 Absatz 2 erfüllt haben.

(2) Dieses Protokoll tritt außer Kraft, wenn das Übereinkommen außer Kraft tritt.

Artikel 21**Inkrafttreten und Geltungsdauer für einen Staat**

(1) Für einen Staat, der die Erfordernisse des Artikels 19 Absatz 2 nach Inkrafttreten dieses Protokolls erfüllt hat, tritt das Protokoll am dreißigsten Tag nach der Unterzeichnung bzw. der Hinterlegung der entsprechenden Urkunde beim Verwahrer in Kraft.

(2) Jede Vertragspartei des Protokolls kann das Protokoll durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifika-

become effective twelve (12) months after the date of receipt of the notice by the Depositary or such longer period as may be specified in the notice.

(3) A Party to the Protocol shall cease to be a Party to the Protocol on the date that it ceases to be a Party to the Convention.

Article 22

Depositary

(1) The Director General of INMARSAT shall be the Depositary of this Protocol.

(2) The Depositary shall, in particular, promptly notify all Parties to the Convention of:

- (a) any signature of the Protocol;
- (b) the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- (c) the date of entry into force of this Protocol;
- (d) the date when a State has ceased to be a Party to this Protocol;
- (e) any other communications relating to this Protocol.

(3) Upon entry into force of this Protocol, the Depositary shall transmit a certified copy of the original to the Secretariat of the United Nations for registration and publication in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article 23

Authentic Texts

This Protocol is established in a single original in the English, French, Russian and Spanish languages, all the texts being equally authentic, and shall be deposited with the Director General of INMARSAT who shall send a certified copy to each Party to the Convention.

In witness whereof the undersigned, duly authorized for that purpose by their respective Governments, have signed this Protocol.

Done at London this first day of December one thousand nine hundred and eighty-one.

tion kündigen. Die Kündigung wird zwölf (12) Monate nach ihrem Eingang beim Verwahrer oder bei Ablauf eines in der Notifikation festgelegten längeren Zeitraums wirksam.

(3) Eine Vertragspartei des Protokolls scheidet als Vertragspartei des Protokolls zu dem Zeitpunkt aus, in dem sie als Vertragspartei des Übereinkommens ausscheidet.

Artikel 22

Verwahrer

(1) Der Generaldirektor der INMARSAT ist Verwahrer dieses Protokolls.

(2) Der Verwahrer notifiziert allen Vertragsparteien des Übereinkommens umgehend

- a) jede Unterzeichnung des Protokolls,
- b) die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde,
- c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls,
- d) den Zeitpunkt des Ausscheidens eines Staates als Vertragspartei des Protokolls,
- e) alle anderen Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Protokoll.

(3) Sogleich nach Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt der Verwahrer dem Sekretariat der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift der Urschrift zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 23

Verbindliche Wortlaute

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird beim Generaldirektor der INMARSAT hinterlegt; dieser übermittelt jeder Vertragspartei des Übereinkommens eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu London am 1. Dezember 1981.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. Mai 1984

In Khartoum ist am 29. Januar 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 29. Januar 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Mai 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Sudan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Sudan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Sudan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Sudan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Verschiffungsdokumente und Leistungsdokumente nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Finanzierungsvertrages ausgestellt worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrags in der Demokratischen Republik Sudan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunterneh-

men mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Khartoum, am 29. Januar 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Franz Freiherr von Mentzingen

Für die Regierung der Demokratischen Republik Sudan
Ibrahim Moneim Mansour

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Regierungsabkommens vom 29. Januar 1984 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) Industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung im Sudan von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung
widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt**

Vom 18. Juni 1984

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für

Bahrain	am	21. März 1984
Monaco	am	3. Juli 1983

in Kraft getreten. Bahrain hat seine Beitrittsurkunde am 20. Februar 1984 in London, Monaco seine Beitrittsurkunde am 3. Juni 1983 in London hinterlegt.

Bahrain hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde den Vorbehalt nach Artikel 14 Abs. 2 zu Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. März 1984 (BGBl. II S. 263).

Bonn, den 18. Juni 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des deutsch-französischen Abkommens
über einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland
für die Stiftung „Deutsch-Französische Verständigung“**

Vom 18. Juni 1984

Das in Bonn am 31. März 1981 geschlossene Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland für die Stiftung „Deutsch-Französische Verständigung“ ist nach seinem Artikel 6

am 10. Juni 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Juni 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland
für die Stiftung „Deutsch-Französische Verständigung“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Französischen Republik –
im Geiste der deutsch-französischen Verständigung –
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland zahlt einen finanziellen Beitrag an die Stiftung „Deutsch-Französische Verständigung“ mit dem Sitz in Straßburg.

Artikel 2

Der finanzielle Beitrag der Bundesrepublik Deutschland beläuft sich auf 250 Millionen DM; dieser Betrag wird in drei Jahresraten, eine von 50 Millionen und zwei von je 100 Millionen DM, überwiesen.

Artikel 3

Die erste Rate wird fällig bei Inkrafttreten des Abkommens, die zweite und dritte Rate in den beiden darauf folgenden Jahren.

Artikel 4

Die Zahlungen erfolgen auf das Konto der Stiftung, das die Regierung der Französischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland angeben wird.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Jede der beiden Parteien notifiziert der anderen die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens. Das Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag des Eingangs der zweiten dieser Notifizierungen in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 31. März 1981 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
van Well

Für die Regierung der Französischen Republik
Brunet

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme
von Luftfahrzeugen**

Vom 18. Juni 1984

Das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für

Bahrain	am	21. März 1984
Monaco	am	3. Juli 1983

in Kraft getreten. Bahrain hat seine Beitrittsurkunde am 20. Februar 1984 in London, Monaco seine Beitrittsurkunde am 3. Juni 1983 in London hinterlegt.

Bahrain hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde den Vorbehalt nach Artikel 12 Abs. 2 zu Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. März 1984 (BGBl. II S. 262).

Bonn, den 18. Juni 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrage
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

Vom 18. Juni 1984

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Malaysia	am 24. Juli 1984
----------	------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. März 1984 (BGBl. II S. 266).

Bonn, den 18. Juni 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins
Vom 19. Juni 1984**

I.

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 26. Oktober 1979 (BGBl. 1981 II S. 674)

1. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins nebst Anhang,
2. der Weltpostvertrag,
3. das Postpaketabkommen,
4. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen,
5. das Postscheckabkommen,
6. das Postnachnahmeabkommen,
7. das Postauftragsabkommen,
8. das Postsparkassenabkommen,
9. das Postzeitungsabkommen

sind für folgende Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	12. April 1984	Nr. 1–3
Liberia	am	23. Februar 1984	Nr. 1–3
Malawi	am	27. Januar 1984	Nr. 1–3
Mexiko	am	1. März 1984	Nr. 1–4
Salomonen	am	4. Mai 1984	Nr. 1–3, 5

mit folgender Erklärung:

„Die Salomonen möchten die Vorbehalte in Anspruch nehmen, die auf sie als Teil der Überseegebiete des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bisher Anwendung finden; es sind dies die Vorbehalte nach den Artikeln I und IX des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag von Rio de Janeiro 1979, und zu Art. I, Übersicht 1, laufende Nummer 46, und Übersicht 2, laufende Nummer 26, sowie zu den Artikeln III und IX des Schlußprotokolls zum Postpaketabkommen von Rio des Janeiro 1979.“

Tansania am 12. Dezember 1983 Nr. 1–3.

II.

Die Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (BGBl. 1965 II S. 1633) ist in Kraft getreten für die

Salomonen am 4. Mai 1984.

III.

Das Zusatzprotokoll vom 14. November 1969 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1971 II S. 245) ist in Kraft getreten für

Malawi	am	27. Januar 1984
Salomonen	am	4. Mai 1984.

IV.

Das 2. Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins vom 5. Juli 1974 (BGBl. 1975 II S. 1513) ist in Kraft getreten für

Malawi	am	27. Januar 1984
Salomonen	am	4. Mai 1984.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Januar 1984 (BGBl. II S. 61).

Bonn, den 19. Juni 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Handel
mit gefährdeten Arten
freilebender Tiere und Pflanzen**

Vom 19. Juni 1984

Das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. 1975 II S. 773) wird nach seinem Artikel XXII Abs. 2 in Kraft treten für die

Niederlande am 18. Juli 1984

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1984 (BGBl. II S. 321).

Bonn, den 19. Juni 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung**

Vom 19. Juni 1984

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung nebst seiner Anlage C (BGBl. 1969 II S. 1065,1076) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Kenia am 1. Dezember 1983
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1982 (BGBl. II S. 768).

Bonn, den 19. Juni 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus
Vom 20. Juni 1984**

Es wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (BGBl. 1981 II S. 870) nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Belgien am 11. Februar 1984
in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. April 1982 (BGBl. II S. 445).

Bonn, den 20. Juni 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt
Vom 20. Juni 1984**

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

Mexiko am 23. Mai 1984
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Mai 1984 (BGBl. II S. 509).

Bonn, den 20. Juni 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Thailand
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Juni 1984

In Bangkok ist am 2. März 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 2. März 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Juni 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Thailand
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Thailand –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Thailand beizutragen –

sind, unter Bezugnahme auf den Record of Discussions vom 23. Februar 1983 der Regierungsverhandlungen in Bangkok, wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Thailand oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu insgesamt 36 Millionen DM (in Worten: sechsunddreißig Millionen Deutsche Mark) und zur Vorbereitung sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben sowie für die Durchführung eines Vorhabens im Bereich der sozialen Infrastruktur erfor-

derlichenfalls Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 14 Millionen DM (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark), insgesamt 50 Millionen DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark), zu erhalten, wovon für die Vorhaben

- a) Sicherung des Staudamms Ubol Ratana Darlehen bis zu 20 Millionen DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark),
- b) Landwirtschaftliche Bewässerung Nam Pong II Darlehen bis zu 16 Millionen DM (in Worten: sechzehn Millionen Deutsche Mark),
- c) Begleitmaßnahmen in Verbindung mit den Landsiedlungsprojekten Pak Chan/Thai Muang ein Finanzierungsbeitrag bis zu 1 Million DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark),
- d) Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur in vom Flüchtlingsstrom betroffenen Grenzgebieten ein Finanzierungsbeitrag bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark),
- e) Studien- und Expertenfonds ein Finanzierungsbeitrag bis zu 3 Millionen DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark)

vorgesehen sind, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Thailand zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Thailand, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Thailand stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Thailand erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Thailand überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren

und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis e bezeichneten Vorhaben anzuwendende Verfahren wird in den zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger zu schließenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträgen geregelt.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Thailand innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bangkok am 2. März 1984 (BE 2527) in zwei Urschriften, jede in deutscher, thailändischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des thailändischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Dr. Jürgen Warnke
 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
 Dr. Hans Christian Lankes
 Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung des Königreichs Thailand
 Siddhi Savetsila
 Air Chief Marshal
 Außenminister des Königreichs Thailand

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1984 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen

Vom 22. Juni 1984

Ägypten hat das Internationale Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen (BGBl. 1972 II S. 653, 672) am 8. Mai 1984 gekündigt. Das Übereinkommen wird daher nach seinem Artikel 13 für

Ägypten am 8. Mai 1985
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Mai 1984 (BGBl. II S. 549).

Bonn, den 22. Juni 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele